

Anlage 1

Bundespartei  
WIR SIND DAS VOLK WSDV  
Deutsche – Volkspartei  
Postfach 72 28  
22831 Norderstedt  
Vorstand / Uwe Reimer – Mobil:  
Vorstand / Benjamin Pfund  
Generalsekretärin / Kerstin Klähne  
stellv. Vorstand / Wilfried-Hassan Siebert

An  
Gemeindevahlleiter der Stadt Norderstedt  
der Oberbürgermeister Hans-Joachim Grote  
Stadt Norderstedt  
Amt für Ordnung und Bauaufsicht  
Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt  
Raum 112  
040 - 535 95 112  
040 - 535 95 637  
Frau Mützel



Norderstedt den 15.06.2013

**Widerspruch und Ungültigkeit**  
**der Kommunalwahl am 26.05.2013 – der Stadt Norderstedt**  
**Kommunalwahl des Landes Schleswig-Holstein 2013**  
**Beginn mit Einspruchsfrist am 06.06.2013 – Ende mit Ablauf am 05.07.2013**

Sehr geehrter Gemeindevahlleiter Herr Hans-Joachim Grote,  
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Hans-Joachim Grote,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlehnung des Art. 1 GG, Menschenrechte, Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte, Satz 3 und Art. 3 GG, Gleichheit vor dem Gesetz Satz 3: Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden, niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Aufgrund dieser Grundrechtslage in der Bundesrepublik Deutschland müssten auch nach Art. 25 GG, Art 12 BRK, Art 3 Abs 1 EMRK sowie Art, 25 des UN Paktes über politische Rechte teil betreuten Behinderten eine Wahlkarte zugewandt sein, auch den Behinderten in bestimmten teil betreuten Einrichtungen. In einem demokratischen Rechtsstaat ist nach § 13 Nr.2 BWG geboten zu prüfen ob u.a. nur in Deutschland in Teilbereichen teil betreuungs- bedürftiger Menschen der Schluss gilt, dass die betroffenen Menschen das Wesen und die Bedeutung von Wahlen nicht verstehen!

Dieser Wahlrechts- Ausschluss ist ein schwerwiegender Eingriff in die Angelegenheiten teil betreuter behinderter Bürger an politischer Beteiligung, nach § 189 6 BGB kann nur diese Regelung für voll- betreute dieser Sachumstand gelten! Seit dem 26.3.2009 gilt für Deutschland das

BL.2

völkerrechtliche Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen und die Behindertenrechtskonvention BRK. Es sei zu prüfen, ob teil betreute Behinderte für alle Angelegenheiten nach §13 Nr. 2 BWG auch aus Wahlangelegenheiten auszuschließen seien!  
Vorbild Art. 25 UN- Zivilpakt!

Art. 29 BRK greift in den Art 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte- kurz im UN- Zivilpakt garantierten politischer Rechte auf. Nach Art 25 b UN-Zivilpakt der garantierten Rechte und Möglichkeiten, bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei dem die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist zu wählen und gewählt zu werden!

BL.5

Der Art. 25 schützt jeden Bürger laut der 57. Sitzung vom 12.7.1986 laut UN- Menschenrechtsausschuss! Geboten sind gesetzliche Regelungen! Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR hat in einer Entscheidung von 20.5.2010 den im ungarischen Zivilrecht geregelten Wahl – Ausschluss von Menschen die ganz oder teilweise unter Vormundschaft gestellt sind, für unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt. Eine Grundangabe dazu war der Art 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK! Nach Art. 29 BRK besteht für Vertragsstaaten die Verpflichtung Menschen mit Behinderungen die teil betreut sind die politischen Rechte und deren gleichberechtigte Ausübung zu garantieren! Dazu gehört die Sicherstellung, das Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen. Die Empfehlung des Europarates vom 16.11.2011 ist, das alle Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung befähigt werden sollen zu wählen! Die Unterstützung wählen zu dürfen und die gleiche Anerkennung vor dem Recht zu genießen sagt der Art 12 BRK aus. Wir fordern um die sofortige Einbindung der Rechtsprechung der UNO für Deutschland das Wahlrecht 2013, nach Kontrolle der Richtigkeit vom Zugang der Wahlkarten( Wahlliste) zu den behinderten Bürgern in den Wahlkreisen des Landes Schleswig Holstein und deren Kommunen zu überprüfen! Der Zugang der Wahlkarten für teil betreute Behinderte ist nicht erfolgt für die Kommunal- und Kreiswahl 2013! Die Wahl wird hiermit von uns, der Partei : WSDV angefochten und für ungültig erklärt!

Wir fordern eine Neuwahl, die nach 60 Tagen sofort zu erfolgen hat!

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand / Uwe Reimer - Mobil:

Vorstand / Benjamin Pfund

Generalsekretärin / Kerstin Klähne

stell.v. / Wilfried-Hassan Siebert

stell. v. / Generalsekretär Wilfried-Hassan Siebert

Sonderbeauftragter Werbung & Marketing / Wilfried-Hassan Siebert

i.A. Gez. Wilfried-Hassan Siebert

stell.v. Vorstand / Wilfried-Hassan Siebert

stell. v. / Generalsekretär Wilfried-Hassan Siebert

Sonderbeauftragter Werbung & Marketing / Wilfried-Hassan Siebert

mit Handlungsvollmacht siehe Anhang.

Norderstedt den 15.06.2013

Dienststelle

Tag 15 Monat 06 Jahr 2013



Handlungsvollmacht  
Einreichung Widerspruch Kreis- und Kommunalwahl 2013  
beim Wahlamt Norderstedt und Kreiswahlamt Bad Segeberg

Bundespartei WIR SIND DAS VOLK WSDV Deutsche - Volkspartei

Norderstedt den 15.06.2013

**Name:** UWE REIMER Funktion VORSTAND Unterschrift Uwe Reimer

**Name:** B. Rind Funktion Vorstand Unterschrift B. Rind

**Name:** Funktion Unterschrift \_\_\_\_\_

**Name:** Wilfried-Hassan Siebert Funktion: stellv. Vorstand Unterschrift Wilfried-Hassan Siebert  
stellv. Generalsekretär  
Sonderbeauftragter Werbung & Marketing

**Name:** Funktion Unterschrift \_\_\_\_\_

**Name:** Funktion Unterschrift \_\_\_\_\_